

| | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-------------------------------------|------------------|
| Beschlussvorlage | | Vorlage-Nr: | VO/GV01/2011-478 |
| Gemeinde Dorf Mecklenburg | | Status: | öffentlich |
| Federführend: | | Aktenzeichen: | |
| Bauamt | | Datum: | 29.09.2011 |
| | | Einreicher: | Bürgermeister |
| Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg | | | |
| Beratungsfolge: | | | |
| Beratung Ö / N | Datum | Gremium | |
| Ö | 06.10.2011 | Bauausschuss Dorf Mecklenburg | |
| Ö | 26.10.2011 | Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg | |

Beschlussvorschlag:

1. Die Entwürfe der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Die Entwürfe des Planes und der Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen und über die öffentliche Auslegung zu unterrichten.

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dorf Mecklenburg hat in ihrer Sitzung am 23.03.2011 beschlossen den Flächennutzungsplan zu ändern (1. Änderung). Planungsziel ist, die Fläche des Plangeltungsbereiches des Vorhabenbezogenen B- Planes Nr. 15 " Biogasanlage Hof Petersdorf " im FNP als Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Errichtung einer Biogasanlage auszuweisen. Durch die Änderung des FNP sollen die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung gebracht werden.

Der Vorentwurf wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgestellt sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden ausgewertet und in den zur Beschlussfassung vorliegenden Entwurf eingearbeitet. Die Auswertung der Stellungnahmen ist als Anlage beigefügt.

Anlage/n:

Übersichtsplan
Auswertung der Stellungnahmen

| | |
|------------------------------------------------|--|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums | |
| Davon besetzte Mandate | |
| Davon anwesend | |
| Davon Ja- Stimmen | |
| Davon Nein- Stimmen | |
| Davon Stimmenthaltungen | |
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V | |

Gemeinde Dorf Mecklenburg
Gemeindevertreterversammlung vom
(Bauausschuss 06.10.2011)

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dorf Mecklenburg

Ergebnis der Prüfung eingegangener Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf mit Anschreiben vom 07.04.2011

Stellungnahme/ Anregungen,
Bedenken und Hinweise von:

Ergebnis der Prüfung:

| |
|-------------------------------------|
| Trägern öffentlicher Belange |
|-------------------------------------|

Landkreis Nordwestmecklenburg
FD Umwelt
Untere Wasserbehörde

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken, - Hinweis: - Verweis auf Stellungnahme zum B-Plan -Nr. 15 vom Dezember 2010 - Der Standort befindet sich in der TWSZ III A der Wasserfassung Dorf Mecklenburg. | <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet. Der Hinweis zur Errichtung der Biogasanlage im Bereich der Trinkwasserschutzzone III A werden mit Realisierung des konkreten Vorhabens beachtet. |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Untere Abfallbehörde

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - keine Bedenken, - Hinweis: - Verweis auf Stellungnahmen zum B-Plan Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“ aus dem Jahre 2009 | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

Untere Immissionsschutzbehörde

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - keine weiteren Hinweise oder Anregungen | <ul style="list-style-type: none"> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

Untere Naturschutzbehörde

1. Landschaftsplanung

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> - zur 1. Änderung des F-Planes der Gemeinde Dorf Mecklenburg ist die Aufstellung eines Landschaftsplanes erforderlich - gem. § 11 Abs. 2 BNatSchG ist jeweils ein Landschaftsplan aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. - dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt | <ul style="list-style-type: none"> - Ein Landschaftsplan für das Gemeindegebiet Dorf Mecklenburg liegt für den FNP nicht vor. Im § 11 Abs. 1 BNatSchG wird folgende Aussage getroffen: <i>Die konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes werden ... für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen, für Teile eines Gemeindegebietes in Grünordnungsplänen dargestellt.</i> In der vorliegenden Änderung des FNP handelt es sich um die Änderung eines Teiles des Gemeindegebietes, so dass demnach die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes in einem Grünordnungsplan dargestellt werden <u>können</u>. Die im § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 aufgeführten Erfordernisse und Maßnahmen der Landschaftsplanung zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bereits als |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

maßgebliche Bestandteile der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen zum vorliegenden Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasanlage“ in folgender Form:

- . Maßnahmen zur Vermeidung und Beseitigung von Beeinträchtigungen
- . Maßnahmen zum Schutz von bestimmten Teilen von Natur und Landschaft
- . Maßnahmen zur Biotopvernetzung
- . Maßnahmen zur Verbesserung des Landschaftsbildes

Von der Aufstellung eines Landschaftsplanes zur 1. Änderung des FNP Dorf Mecklenburg wird entsprechend der zuvor ausgeführten Begründungen abgesehen.

2. Umweltbericht

- Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht zum Entwurf (Stand:20.10.2011) des vorh.bez. B-Planes Nr. 15 „Biogasanlage Hof Petersdorf“
- eine Überarbeitung des B-Planes einschl. Umweltbericht hat offenbar nicht stattgefunden
- deshalb wird diese Stellungnahme im Wesentlichen **wiederholt**:

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.1 Biotopschutz

- das geplante Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope
- die geplante Biogasanlage grenzt direkt an zwei Gehölzbiotope
- beide Gehölzbiotope sind gesetzlich geschützte Biotope
- insbesondere wird die Eignung der Feldhecke als Lebensraum erheblich eingeschränkt

Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:

Die baulichen Anlagen der BGA grenzen nicht direkt an das geschützte Biotop (Feldhecke). Der Abstand beträgt 20 bis 30 m. Die mittelbare Beeinträchtigung wird in der Eingriffs-/Ausgleichberechnung berücksichtigt, sh. Pkt. 2.3.1 Eingriffsbewertung zum B-Plan. Es wird darauf hingewiesen, dass die geschützte Feldhecke durch vorhandene Ablagerungen wie Bauschutt u.ä. in ihrer Funktion beeinträchtigt ist. Zur Verbesserung der Bodenvegetation ist geplant, diese Ablagerungen aus dem Biotop zu entfernen.

- um den Konflikt zu vermeiden, hätte ein alternativer Standort geprüft werden können
- auch im geplanten Standort bieten sich Alternativlösungen an, wenn die gesamte Anlage in Nord-Süd-Richtung errichtet wird

Ein alternativer Standort steht nicht zur Verfügung, da die BGA in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum landwirtschaftlichen Betrieb Hof Dessler errichtet werden soll.

Die Anregung einer Alternativlösung am Standort zu suchen wurde geprüft. Auf Grund der topographischen Verhältnisse (geprägt durch einen Anstieg des Geländes in südl. Richtung) ist eine Ausrichtung der baulichen Anlage in Nord-Süd-Richtung nicht möglich. Erhebliche Bodenregulierungen wären notwendig, die das Landschaftsbild beeinträchtigen würden.

2.2 Artenschutz

- es sind die artenschutzrechtl. Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu beachten

Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass dem Vorhaben keine artenschutzrechtl. Verbote entgegenstehen.

BEGRÜNDUNG:

- ° Gebäude werden nicht abgerissen.
- ° Bäume oder Heckestrukturen werden nicht gerodet.
- ° Im Plangebiet befinden sich keine geschützten Biotope.
- ° Mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Biotope werden ausgeglichen.
- ° Die Fläche des Plangebietes wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

- das LUNG ist zu beteiligen

- Der Hinweis wird beachtet.

2.3 Eingriffsregelung

2.3.1 Eingriffsbewertung

- Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird nicht bestätigt
- es sind voraussichtlich weitere externe Kompensationsflächen erforderlich (durch Freiraumbeeinträchtigung, mittelbare Beeinträchtigungen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes)

Die Eingriffs- Ausgleichsbilanz wird entspr. überarbeitet, um das Kompensationsdefizit auszugleichen.

Die Überprüfung hat ergeben, dass entsprechend der veränderten Leistungs- und Wirkfaktoren außerhalb des Plangebietes eine Ausgleichsfläche von 12.000 m² benötigt wird. Zum Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild werden im angrenzenden Bereich intensiv bewirtschaftete Ackerflächen als natürliche Sukzessionsflächen ausgewiesen.

Flächengröße: 8.300 m²

2.3.2 Kompensationsplanung

- aus Gründen des Vogelschutzes ist auf das Anpflanzen der Hecke entlang der Gemeindestraße zu verzichten

Die Heckenpflanzung wird aus der Planung genommen.

- zu hoher Leistungsfaktor bei der Bilanzierung der Kompensationsmaßnahmen angesetzt
- Kompensationsfläche außerhalb- kein intensiv genutztes Grünland, sondern überwiegend brachliegend- Bewertung in der Bilanzierung entsprechend berücksichtigen

Der Hinweis wird beachtet.

- alternativ ist eine extensive Grünlandnutzung (einschürige Mahd oder Beweidung mit Schafen) zu prüfen

Eine extensive Grünlandnutzung durch einschürige Mahd wird zukünftig gesichert.

- die das Plangebiet im Süden umschließende Heckenpflanzung muss auf gewachsenem Boden bzw. auf gewachsenem Boden bzw. auf Mutterbodenwällen gepflanzt werden

Der Hinweis wird berücksichtigt. Anstatt der Heckenpflanzung wird gesamtheitlich eine flächige Bepflanzung mit Oberbodenandeckung vor der Bepflanzung festgesetzt.

- die Ausgleichsmaßnahme E1 wird auf Grund der steilen Böschungen für nicht realisierbar gehalten, es sollte eine flächige Gehölzpflanzung realisiert werden

Der Hinweis wird entsprechend beachtet und flächige Gehölzpflanzung mit Oberboden-auftrag festgesetzt.

Bereich Kommunalaufsicht

- zur finanziellen Auswirkung der Planung Hinweis wird zur Kenntnis genommen. kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden

FD Ordnung/Sicherheit/Straßenverkehr**- Untere Straßenverkehrsbehörde**

- keine Hinweise oder Bedenken

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement**Straßenaufsichtsbehörde**

- von der Gemeinde ist zu klären, wie sich die Verkehrsbelastung durch die Fahrzeuge in der Anlieferung auf den Zustand der Gemeindestraße auswirken
- Der Zustand der Gemeindestraße wurde vom Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau Wismar untersucht. Es wurde festgestellt, dass die Straße nicht darauf ausgelegt ist, Belastungen aufzunehmen, wie sie durch den Anliegerverkehr für die Biogasanlage zu erwarten sind. Auf Grundlage der Zustandsanalyse wurden folgende bauliche Maßnahmen zum Straßenausbau festgelegt:
 - Verbreiterung der Bankette mit standfestem Material für den Abschnitt von der B 106 bis zum Plangebiet
 - Aufbringen einer bituminösen Deckschicht für die Gemeindestraße bis zu Ortslage Moidentin
 Der Vorhabenträger hat sich im Durchführungsvertrag zur Übernahme der Straßenausbaukosten verpflichtet.

SG Hoch- und Straßenbau

- keine Einwände

FD Bauordnung und Planung**SG Förderung Ländlicher Raum/Denkmal-schutz**

- es sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt

- keine Hinweise oder Bedenken

Rad, Reit- und Wanderwege

- keine Einwände

SG Bauordnung und Bauleitplanung**Bauleitplanung**

- allgemeine Hinweise zur Änderung des FNP

Allgemeines

- Verweis auf die raumordnerischen Hinweise
- die gestellten Forderungen sind in der Begründung nachweislich zu belegen
- die Begründung ist den Anforderungen des § 2a BauGB anzupassen
- Die Begründung wird ergänzt.

- um den vorh.bez. B-Plan einer Genehmigung zuzuführen, muss der FNP einen Verfahrensstand vergleichbar § 33 BauGB aufweisen
- das Verfahren ist zügig fortzuführen

Planzeichnung

- auf dem Übersichtsplan, der auch auf der Planzeichnung abzubilden ist, ist der Ausschnitt des Gemeindegebiets so zu wählen, dass eine schnelle und problemlose Einordnung der Lage ermöglicht wird
- Ein Übersichtsplan wird hinzugefügt.

Begründung

- die Begründung ist entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen zu überarbeiten
- Der Hinweis wird beachtet.

Landesamt für Kultur u. Denkmalpflege

- keine Einwände

Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“

- der Änderung wird zugestimmt
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Zweckverband Wismar

- es gelten die Festlegungen aus der Stellungnahme zum vorh.bez. B-Plan Nr. 15

Wasserversorgung

- nördlich der Straße nach Petersdorf/Moidentin verläuft eine Trinkwasserversorgungsleitung (DN 100 AZ), an die Anschlussmöglichkeit besteht.
- Der Hinweis wird beachtet.

Löschwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz ist nicht

Die Löschwasserversorgung wird über zwei Löschwasserbehälter zu je 100 m³ sichergestellt. Der Standort der Behälter wird in die konkrete Planung aufgenommen.

Schmutzwasserentsorgung

- in diesem Bereich betreibt der Zweckverband Wismar keine öffentlichen Schmutzwasseranlagen.
- Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung sind nicht erforderlich.

Sanitäres Schmutzwasser fällt nicht an. Auf der Anlage anfallendes belastetes Regenwasser wird gesammelt und der Anlage zugeführt.

Folgender Hinweis ist in der Begründung noch zu ergänzen:

Die ausgewiesene Fläche befindet sich in der Schutzzone III A der Trinkwassergewinnung Dorf Mecklenburg. Somit gelten die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der Wasserschutzgebietsverordnung Dorf Mecklenburg vom 21. September 2005.

Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Eine entsprechende Stellungnahme ist hierzu von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM einzuholen.

Die Untere Wasserbehörde wurde beteiligt.

E.ON Hanse AG

- **keine Bedenken:** - Hinweise:
- im Gebiet sind keine Versorgungsanlagen vorhanden
- eventuelles Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger beachten

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

E.ON edis AG

- **keine Bedenken**
- im Änderungsbereich befindet sich kein Leitungs- und Anlagenbestand der edis
- Anschluss von Erzeugungsanlagen an die in der Stellungnahme angegebene Anschrift richten

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Deutsche Telekom

- **keine Bedenken**, Hinweise:
- gegen die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Dorf Mecklenburg bestehen keine Einwände
- im Bereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom
- für rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig angezeigt werden
- allgemeine Hinweise zur Bauausführung

- Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet.

StALU Westmecklenburg

1. Als Eigentümer für das Land M-V

- nicht betroffen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2. Abteilung Landwirtschaft

- Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3. Abteilung integrierte ländliche Entwicklung

- das Plangebiet liegt in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4. Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden

4.1 Naturschutz

- Belange nach NatSchAG M-V sind nicht betroffen
- Belange anderer Naturschutzbehörden sind zu prüfen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.2 Wasser

- keine wasserrechtlichen Bedenken
 - Gewässer erster Ordnung und wasserwirtschaftliche Anlagen werden nicht berührt
- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4.3 Boden

- Hinweise zum Altlastenkataster für das Land M-V
- bei Feststellung von Altlasten notwendige Maßnahmen mit dem StALU abstimmen

- Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Für den vorh.bez. B-Plan Nr. 15 liegt bereits eine Schallprognose und ein Geruchsgutachten vor. Dazu wurde bereits eine Stellungnahme abgegeben.

Diese gilt inhaltlich auch für den F-Plan:

Lärm:

Dem Entwurf lag eine schalltechn. Untersuchung bei. Im B-Plan wird ein Schallleistungspegel für die B-Planfläche festgesetzt (Kontingentierung). Dieses Emissionskontingent des B-Planes wird so gewählt, dass die sich daraus berechneten Immissionsanteile oberhalb der berechneten Beurteilungspegel liegen.

Das zulässige Immissionskontingent wird wie folgt festgesetzt:

Tags: $L_{EK} = 124 \text{ dB(A)}$ bzw. $77,6 \text{ dB(A)/m}^2$

Nachts: $L_{EK} = 99 \text{ dB(A)}$ bzw. $52,6 \text{ dB(A)/m}^2$

Die Prognosegutachten belegen, dass die beabsichtigte Nutzung durch die geplante Biogasanlage gesichert ist.

Geruch:

Dem Entwurf lag ein Geruchsprognosegutachten bei.

Vor Errichtung der BGA ist ein immissionsschutzrechtlicher Antrag für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens beim StALU einzureichen.

Die Hinweise werden durch den Vorhabenträger beachtet.

Die Gaseinspeisung in die vorhandenen BHKW's bzw. der dann geplante Austausch der Motoren muss genehmigungstechnisch geprüft werden (StALU).

Die Hinweise werden durch den Vorhabenträger beachtet.

Straßenbauamt Schwerin

- keine Bedenken

Nachbargemeinden

Hansestadt Wismar

- stimmt der 1. Ä. des Flächenutzungsplanes der Gem. Dorf Mecklenburg

- Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Groß Stieten

- keine Stellungnahme eingegangen

Gemeinde Metelsdorf*Gemeinde Lübow**Gemeinde Bobitz***Gemeinde Hohen Viecheln****- keine Bedenken und Hinweise***- keine Stellungnahme eingegangen**- keine Stellungnahme eingegangen***- keine Bedenken und Hinweise****Landesplanerische Hinweise des Amtes für Raumordnung und Landesplanung
Westmecklenburg vom 29.04.2011****Bewertungsergebnis :**

Die Gem. Dorf Mecklenburg beabsichtigt eine Biogasanlage zu errichten. Die geplanten Nutzungen auf diesem Gebiet sind keine privilegierten Vorhaben der Landwirtschaft. Demzufolge ist der Flächennutzungsplan zu ändern und die Fläche für Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Biogasanlage umzuwandeln.

Die Anlagen für die Energieversorgung in der Planungsregion Westmecklenburg sollen bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Für Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse gilt weiterhin, dass ein räumlicher und funktioneller Zusammenhang zwischen der Biogasanlage und einem landwirtschaftlichen Betrieb besteht.

Die Errichtung der Biogasanlage ist mit einer Zersiedelung der Landschaft verbunden. Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dieser Aspekt zu berücksichtigen und die Notwendigkeit nachvollziehbar in der Begründung darzustellen, insbesondere sind hierbei die untersuchten Standortalternativen aufzuzeigen und auszuwerten sowie der Beitrag zur regionalen Wertschöpfung darzustellen.

Die Begründung wird wie folgt ergänzt:

Die Standortbestimmung der Biogasanlage erfolgte im Ergebnis einer gutachterlichen Stellungnahme, die unter Berücksichtigung immissionsschutzfachlicher Gesichtspunkte erarbeitet wurde.

Innerhalb des Gemeindegebietes wurden drei Standorte untersucht.

Aufgrund der von einer Biogasanlage zu erwartenden Emissionen und Immissionen von Geruch und Geräuschen wurde der Standort Petersdorf für die Errichtung einer Biogasanlage empfohlen.

Die Errichtung und der Betrieb der Biogasanlage ist im Wesentlichen auf die regionale Wertschöpfung ausgelegt.

Begründung:

In der geplanten Biogasanlage werden etwa 900 m³ Biogas/Stunde produziert, welches über Gasleitungen mehreren BHKW's in der Gemeinde Dorf Mecklenburg und Bad Kleinen zugeführt und dort zur Gewinnung von Elektro- und Wärmeenergie genutzt wird. Somit wird mit Hilfe des in Petersdorf produzierten Biogases Strom sowie grundlastfähige Wärmeenergie für die Gemeinden Dorf Mecklenburg und Bad Kleinen bereitgestellt.

